



BEURKUNDUNGEN UND BEGLAUBIGUNGEN

Auch im Ausland benötigen deutsche und ausländische Staatsangehörige gelegentlich Beglaubigungen (von Unterschriften, Handzeichen, Kopien oder Abschriften) und Beurkundungen, die von einer deutschen Behörde vorgenommen werden sollen oder gar müssen. Die nachfolgenden Informationen erläutern die beiden Begriffe und die Voraussetzungen für eine Beglaubigung und Beurkundung.

1. Beglaubigungen

a) Beglaubigung einer Unterschrift/eines Handzeichens

Eine Unterschrift oder ein Handzeichen können beglaubigt werden, wenn sie vor dem Konsularbeamten vollzogen oder anerkannt wurden. Deshalb ist die persönliche Vorsprache der Person erforderlich, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll.

Bei der Unterschriftsbeglaubigung wird im Prinzip nur die Identität des Unterschreibenden geprüft und bestätigt. Eine Belehrung über die Bedeutung und Konsequenzen der Erklärung erfolgt nicht. Allerdings ist der Konsularbeamte verpflichtet, sich - in der Regel durch ein kurzes Gespräch - zu vergewissern, dass dem Unterzeichner bewusst ist, was er unterschreibt. Die Auslandsvertretung kann dazu weder Übersetzungen anfertigen noch ad hoc eine mündliche Übersetzung der vorgelegten Erklärung in die thailändische Sprache vornehmen. Sind Verständigungsprobleme zu befürchten, die zu einer Ablehnung der Beglaubigung führen könnten, wird empfohlen, eine thailändische Übersetzung der Erklärung, die in der Auslandsvertretung unterschrieben werden soll, mitzubringen.

Die Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung beträgt 56,43 Euro. Die Gebühr wird in Baht (THB) in bar entrichtet. Der THB-Betrag wird auf der Grundlage des jeweils aktuellen Zahlstellenkurses der Auslandsvertretung festgelegt.

Für die Unterschriftsbeglaubigung legen Sie bitte die folgenden Unterlagen vor:

- Die zu unterzeichnende Erklärung und ggf. eine thailändische Übersetzung davon
- Unterlagen des zugrundeliegenden Geschäfts. Bei Genehmigungserklärungen ist dies eine Kopie des zu genehmigenden Vertrags, bei Handelsregistereinträgen Kopien der entsprechenden Beschlüsse der Gesellschaft oder der notariellen Gründungsurkunde
- Ihren gültigen Reisepass

Beispiele für Unterschriftsbeglaubigungen, die bei der Botschaft anfallen:

- Genehmigungserklärung: Erklärung, mit der eine Person, die beim Abschluss eines Vertrags in Deutschland vertreten wurde, den Vertrag im Nachhinein genehmigt
- Vollmachten, in denen sich der Vollmachtgeber nicht unwiderruflich bindet
- Vollmachten zur Anmeldung einer Eheschließung in Deutschland („Beitrittserklärungen“)
- Anträge zu Handelsregistereinträgen
- Erklärung zur [Ausschlagung einer Erbschaft](#)



Besonderheit bei Handelsregisteranmeldungen mit Belehrung von Geschäftsführern:

Die Botschaft kann erforderliche Belehrungen zukünftiger Geschäftsführer nur in deutscher Sprache durchführen. Bei Beteiligten, die kein Deutsch sprechen, hat sich die Möglichkeit der separaten schriftlichen Belehrung, vorbereitet durch einen deutschen Notar mit thailändischer Übersetzung bewährt. Auf die [Übersetzerliste](#) der Botschaft wird verwiesen.

Die Unterschrift unter der Belehrung kann an der Botschaft beglaubigt werden.

Identitätsprüfung/Beglaubigung von Unterschriften für Bankgeschäfte:

Nach den Bestimmungen des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GWG) sind die deutschen Auslandsvertretungen nicht befugt, eine Identitätsprüfung oder Unterschriftsbeglaubigung für Kontoeröffnungen, Kreditvergaben und vergleichbare Bankangelegenheiten vorzunehmen. Für Identitäts- und Legitimationsprüfungen nach GWG und Abgabenordnung können Sie sich bezüglich Angelegenheiten bei deutschen Kreditinstituten an die deutsche Auslandshandelskammer in Bangkok wenden (<https://thailand.ahk.de/service/gwg-identifikations-und-legitimationspruefung>).

Bei beabsichtigter Kontoeröffnung, etc. bei Kreditinstituten in Thailand wenden Sie sich bitte zur Klärung der nötigen Voraussetzungen direkt an das thailändische Kreditinstitut. Hierbei kann Ihnen die Botschaft leider nicht weiterhelfen.

Eine Sonderregelung gilt für Sperrkonten visumpflichtiger ausländischer Studierender, wenn die Eröffnung eines Sperrkontos für den Nachweis der Lebensunterhaltskosten im Visumverfahren erforderlich ist. Dies ist die einzige Ausnahme.

b) Beglaubigung von Fotokopien

Für die Bestätigung, dass eine Kopie oder Abschrift mit dem Original einer Urkunde übereinstimmt, muss das Original oder eine beglaubigte Kopie der Urkunde mit vorgelegt werden. Eine einfache Kopie kann nicht beglaubigt werden. Mit der Beglaubigung wird keine Aussage zum Inhalt der Urkunde getroffen. Die Gebühr für die Fertigung und Beglaubigung einer Kopie eines Schriftstücks beträgt nach der Auslandskostenverordnung 25,72 Euro. Die Gebühr wird in Baht (THB) in bar entrichtet. Der THB-Betrag wird auf der Grundlage des jeweils aktuellen Zahlstellenkurses der Auslandsvertretung festgelegt.

Wird die Fotokopiebeglaubigung zur Vorlage bei einer thailändischen Behörde benötigt, so empfiehlt sich das Dokument zusammen mit einer [Übersetzung](#) in die thailändische Sprache einzureichen.

2. Beurkundungen

Konsularbeamte im Ausland beurkunden nur, soweit dies notwendig ist, d.h. wenn gesetzliche Beurkundungspflichten für den deutschen Rechtsverkehr vorliegen. Sie treten dabei nicht in Konkurrenz zu den deutschen Notaren. Die Niederschrift, die vom Konsularbeamten bei einer Beurkundung erstellt wird, steht der Urkunde eines deutschen Notars gleich.

Beurkundungen jeglicher Art können durch die Honorarkonsuln nicht erfolgen. Für Beurkundungen ist ausnahmslos die Botschaft zuständig.

Wichtiger Hinweis:

Nicht jede in Deutschland mögliche Beurkundung kann von einem Konsularbeamten im Ausland vorgenommen werden. Konsularbeamte handeln nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind im Gegensatz zu einem Notar in Deutschland nicht zur Beurkundung verpflichtet und in einigen Fällen auch nicht zur Beurkundung befugt.



Bitte sprechen Sie daher im Vorhinein mit uns ab, ob und ggf. wann die von Ihnen gewünschte Beurkundung erfolgen kann und welche Unterlagen dafür benötigt werden.

Beispiele für Beurkundungen, die regelmäßig an der Botschaft vorgenommen werden:

- [Vaterschaftsanerkennungen](#) und Zustimmungserklärungen
- [Erbscheinanträge](#) für deutsche Nachlassgerichte
- [eidesstattliche Versicherungen](#) zum Familienstand zur Vorlage bei deutschen Standesämtern (wird in einigen Fällen für das Ehesfähigkeitszeugnis oder die Eheschließung benötigt)

3. Übersetzungen

Die Auslandsvertretungen können weder Übersetzungen anfertigen noch deren Richtigkeit bestätigen. Die [Dolmetscher-/Übersetzerliste](#) finden Sie auf unserer Homepage.

4. Honorarkonsuln

Unterschriftsbeglaubigungen und Fotokopiebeglaubigungen können nach vorheriger Anfrage und Abklärung, ob die gewünschte Beglaubigung vorgenommen werden kann, auch bei den [Honorarkonsuln](#) in Chiang Mai, Pattaya oder Phuket erfolgen. **Beurkundungen jeglicher Art können durch die Honorarkonsuln nicht erfolgen.** Für Beurkundungen ist ausnahmslos die Botschaft zuständig.

5. Kontaktmöglichkeiten und Öffnungszeiten

Angaben zu den Öffnungszeiten der Deutschen Botschaft Bangkok bzw. den Büros der Honorarkonsuln können Sie unter www.bangkok.diplo.de/service finden. Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit über das Kontaktformular, das Sie ebenfalls auf der Homepage finden, an die Botschaft wenden.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.